

Jugendordnung des Bezirks Ostwestfalen-Nord

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes als Vorstand Jugend gemäß § 4 der Satzung des Bezirks, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugend-

vorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.

- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Bezirksjugendvorstandes vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (14) Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Über jeden Bezirksjugendtag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Jugendvorstand des WTTV spätestens vier Wochen nach dem Bezirksjugendtag zu übersenden.
- (16) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Kinder- und Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl, nach kommissarischer Besetzung oder nach jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Eine Amtszeit bzw. die Zeit der ehrenamtlichen Arbeit endet automatisch, wenn das erweiterte Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, der Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung vorgelegt werden. Dieselbe Frist gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, wenn der Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Vorlage verstrichen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
- *der Vorstand Jugend gemäß § 4 der Satzung des Bezirks als Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,*
 - *der Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)*
 - *der Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),*
 - *der Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)*
 - *der Bezirksressortleiter Stützpunkttraining*
 - *der Bezirksressortleiter für besondere Aufgaben*
 - *der Beisitzer Jugendsport*
 - *der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit*
- Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes findet in den Jahren mit gerader Zahl statt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein.
- Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (2) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
- (3) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch den Bezirksjugendtag am 21.01.2023 beschlossen und zuletzt durch den Bezirksjugendtag am 22.05.2026 geändert.

Sie gilt nach der Maßgabe von § 1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.